
Reglement über die berufliche Vorsorge

Vom 12. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2023)

Der Grosse Kirchenrat,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005¹⁾, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Versichertes Personal

¹ Die Angestellten der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung sind bei Previs, Vorsorgestiftung Service Public, Bern, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

Art. 2 Stellung der Gesamtkirchengemeinde

¹ Die römisch-katholische Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung (im Folgenden: Arbeitgeberin) ist eine bei Previs angeschlossene Organisation. Sie schliesst mit Previs einen Anschlussvertrag ab.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die im Anschlussvertrag erwähnten Reglemente von Previs bilden einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsverhältnisses bei der Arbeitgeberin.

² Vorbehalten bleibt eine Kündigung des Anschlussvertrages mit Previs durch den Kleinen Kirchenrat.

Art. 4 Versicherung

¹ Die obligatorisch zu versichernden Angestellten der Arbeitgeberin werden im Beitragsprimat versichert.

¹⁾ Neu Art. 32 Abs. 2 Organisationsreglement

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1.7-2

Röm.-kath. Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung

² Angestellte, deren versicherter Verdienst die gesetzliche Eintrittsschwelle nicht erreicht, werden auf Antrag ebenfalls im Beitragsprimat versichert (freiwillige Versicherung).

³ Der Kleine Kirchenrat legt den minimalen versicherbaren Verdienst fest.

⁴ Angestellte mit einem Lehrvertrag werden nicht versichert.

Art. 5 Versicherter Verdienst

¹ Der versicherte Verdienst entspricht dem Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR [831.10](#)), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde, vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des Jahreslohns, höchstens 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (BVG-Koordinationsabzug). *

² Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad reduziert.

Art. 6 Beiträge

¹ Die Beiträge für das Alterssparen werden nach Alter der Versicherten gestaffelt.

² Die Beiträge für das Alterssparen werden zu 60 Prozent von der Arbeitgeberin und zu 40 Prozent von den Arbeitnehmenden entrichtet.

³ Die Beiträge beziehungsweise Prämien für die Risiken Invalidität und Tod werden nach einem einheitlichen Satz festgelegt.

⁴ Die Prämien für die Risiken Invalidität und Tod werden zu 60 Prozent von der Arbeitgeberin und zu 40 Prozent von den Arbeitnehmenden entrichtet.

⁵ Angestellte, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sind verpflichtet zusätzliche Sparbeiträge zu leisten.

⁶ Die zusätzlichen Sparbeiträge werden zu 60 Prozent von der Arbeitgeberin und zu 40 Prozent von den Arbeitnehmenden entrichtet.

Art. 7 Verwaltungskosten

¹ Die der Vorsorgeeinrichtung entstehenden Kosten für die Verwaltung der Versichertendossiers (Destinatärverwaltung) werden von der Arbeitgeberin getragen.

² Der Aufwand für die Vermögensverwaltung wird von der Vorsorgeeinrichtung ihrer Vermögensrechnung belastet.

2 Übergangsrecht

Art. 8 Garantie der Altersrenten für die Übergangsgeneration

¹ Alle aktiven Versicherten, die im Zeitpunkt des Primatwechsels auf den 1. Januar 2014 das 55., aber noch nicht das 64. Altersjahr (Männer) oder das 63. Altersjahr (Frauen) vollendet haben, haben Anspruch auf eine Besitzstandsgarantie von 100 Prozent der nach bisherigem Recht im Alter von 65 Jahren erreichbaren Altersrente.

² Der Garantiebetrug wird im Zeitpunkt des Primatwechsels berechnet und auf den Zeitpunkt der Pensionierung fällig.

³ Erfolgt die freiwillige vorzeitige Pensionierung vor dem 65. Altersjahr, so wird der garantierte Anspruch versicherungsmathematisch gekürzt.

⁴ Bei Änderungen des Beschäftigungsgrades ab Alter 58 wird der garantierte Anspruch in vollem Umfang ausbezahlt, wenn die Änderung weniger als 21 Prozent beträgt. Andernfalls wird der Anspruch versicherungsmathematisch gekürzt.

⁵ Die aus der Besitzstandsgarantie resultierenden Kosten trägt die Arbeitgeberin.

Art. 9 Altersrenten für Frauen

¹ Damit Frauen bis zur Angleichung ihres AHV-Alters an jenes der Männer keine Kürzung des Umwandlungssatzes in Kauf nehmen müssen, können sie bis zum vollendeten 65. Altersjahr weiterbeschäftigt werden (Art. 10 Abs. 3 des Personalreglements.)

Art. 10 Übergangsbestimmung

¹ Angestellte, die bis am 31. Dezember 2014 in den Ruhestand treten, bleiben im Leistungsprimat versichert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.06.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
23.11.2022	01.01.2023	Ingress	geändert	2022-01
23.11.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1	geändert	2022-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.06.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
Ingress	23.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-01
Art. 5 Abs. 1	23.11.2022	01.01.2023	geändert	2022-01